

Ausgabe vom 01. August 2024

Nr. 218.01

Verordnung (Pflichtenheft) für die Bildungskommission der Gemeinde Adligenswil

vom 20. Juni 2024

Der Gemeinderat Adligenswil

erlässt gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 26.11.2023 folgende Verordnung über die Bildungskommission:

§ 1

Zusammensetzung und Struktur der Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Kombination mit dem Präsidium der Bildungskommission ist nicht möglich.
- ² Das Präsidium und drei Mitglieder der Bildungskommission werden durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Adligenswil gewählt.
- ³ Gemäss Gemeindeordnung Art. 16, Abs. 1c wird das Präsidium gewählt. Die Bildungskommission konstituiert sich ansonsten selbst und kann gewisse Kompetenzen an einzelne Mitglieder delegieren.
- ⁴ Die Rektorin oder der Rektor nimmt in der Regel an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

§ 2

Funktion und Stellung der Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission berät den Gemeinderat bei der strategischen Entwicklung und Planung der Schule (Kindergarten, Primar- und Sekundarschule).
- ² Die Bildungskommission übt keine operativen Tätigkeiten aus.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse der Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission berät den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Schule (beratende Kommission). Sie berät insbesondere bei der strategischen Schulplanung, bei Fragen zu Schulmodellen und bei anderen Geschäften mit grosser politischer und gesellschaftlicher Tragweite. Die Gesamtverantwortung der Volksschule liegt beim Gemeinderat.
- ² Die Bildungskommission hat folgende zusätzliche Aufgaben:
 - a) Beratung von Sachentscheiden des Gemeinderats in Schulfragen, insbesondere bei Vorlagen mit innovativem Charakter und/oder politischer/strategischer Bedeutung
 - b) Verfolgt gesellschaftliche Entwicklungen und Diskussionen, besucht Weiterbildungen und filtert daraus Empfehlungen zur Ausgestaltung des Lernumfeldes.
 - c) Die Bildungskommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist.

§ 4

Sitzungsanordnung

- a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein.
- b) Drei Kommissionsmitglieder können unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangen.

§ 5

Protokoll

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Jeweils an der nächsten Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen. Das Protokoll ist der Geschäftsleitung und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 6

Information und Kommunikation

Die regelmässige Kommunikation und Information der Bevölkerung über die Volksschule Adligenswil erfolgt über das Rektorat und die Gemeindeorgane. Die Bildungskommission übernimmt keine kommunikativen Aufgaben im Bereich der Volksschule.

§ 7

Amtsgeheimnis / Schweigepflicht / Ausstand

Die Mitglieder der Bildungskommission unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht: Sie haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Die Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn einer der in §14 VRG genannten Ausstandsgründe vorliegt (s. Anhang).

§ 8

Entschädigung

Die Mitglieder der Bildungskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gemäss dem Beschluss über die Entschädigung für im Gemeindedienst stehende Personen (Nr. 020.01).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Bildungskommissionsverordnung tritt am 01. August 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Bildungskommissionsverordnung der Gemeinde Adligenswil vom 20. Dezember 2018.

Adligenswil, 20. Juni 2024

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Markus Gabriel
Gemeindepräsident

Esther Müller
Geschäftsführerin

Anhang

Auszug aus dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

§ 14 Ausstandsgründe

- ¹ Wer einen Entscheid fällen oder instruieren soll, befindet sich im Ausstand:
- a. wenn er Partei ist oder an der Sache sonstwie ein eigenes Interesse hat;
 - b. wenn jemand der folgenden Angehörigen Partei ist:
 - 1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
 - 2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
 - 3. Blutsverwandte oder Verschwägte in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder;
 - 4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners;
 - 5. Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder;
 - c. wenn er Gesellschafter einer als Partei beteiligten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist oder dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer als Partei beteiligten juristischen Person des privaten Rechts angehört;
 - d. wenn er in einer Vorinstanz in der gleichen Sache entschieden hat; bei den Verhandlungen des Regierungsrates hat der betroffene Departementsvorsteher in solchen Fällen beratende Stimme;
 - e. wenn er Vertreter, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter einer Partei ist oder für die Partei in der gleichen Sache als Anwalt, Gutachter oder Berater gehandelt hat;
 - f. wenn jemand der folgenden Angehörigen Parteivertreter ist:
 - 1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
 - 2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern eingetragener Partner, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
 - 3. Geschwister;
 - g. wenn er aus einem andern sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.
- ² Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausstandsgrund bleibt auch nach deren Auflösung weiter bestehen.
- ³ Die Ausstandsgründe gelten auch für den Gerichtsschreiber, doch können die Parteien auf seinen Ausstand verzichten.